



Bericht 2022-GC-14

4. Februar 2022

der Petitionskommission an den Grossen Rat zur Petition «Ensemble, protégeons les villages et les paysages du lac de la Gruyère».

Wir legen Ihnen den Bericht zur Petition «Ensemble, protégeons les villages et les paysages du lac de la Gruyère» vor. Diese Petition mit 3226 Unterschriften stammt vom Komitee zum Schutz des Seeufers, dem La 1638 (Bürgerverein von Morlon), die Société de pêche de Broc et environs und das Rassemblement citoyen de Corbières angehören. Der Text wurde am 25. November 2021 beim Sekretariat des Grossen Rates eingereicht. Die Petitionskommission (PetK) hat sie an ihrer Sitzung vom 4. Februar 2022 geprüft.

1. Inhalt

Das Komitee zum Schutz des Seeufers, das die Petition lanciert hat, ist besorgt über verschiedene im Regionalen Richtplan (RRP) des Greyerzbezirks enthaltene Projekte zur Gestaltung und Entwicklung von touristischen Infrastrukturen rund um den Greyerzersee. Die Petitionärinnen und Petitionäre sind der Auffassung, dass «der Bau neuer Infrastrukturen an ungeeigneten Orten zu einer zusätzlichen Belastung des Ökosystems führen wird», während sie argumentieren, dass «der See, seine Ufer und unsere Region eine sanfte und kontrollierte touristische Entwicklung brauchen, welche die Umwelt und die Bewohner respektiert». So fordern sie die «kantonalen, regionalen und kommunalen Behörden» auf, den RRP in der vorgelegten Form nicht zu validieren.

2. Weiteres Vorgehen

Die PetK stellt fest, dass die Petition «Ensemble, protégeons les villages et les paysages du lac de la Gruyère» die Zulässigkeitskriterien des Gesetzes über das Petitionsrecht erfüllt.

Nach Prüfung stellt die PetK fest, dass die Petition nicht an die richtige Behörde gerichtet ist. Der Grosse Rat verfügt nämlich über keinerlei Kompetenzen in Bezug auf den regionalen Richtplan. Gemäss Artikel 31 des

Raumplanungs- und Baugesetzes (RPBG) sind die zuständigen Behörden die Regiongemeinschaft, die den RRP verabschiedet (Abs. 1), und der Staatsrat, der ihn genehmigt (Abs. 2). Gemäss Artikel 6 des Gesetzes über das Petitionsrecht muss die Petition daher an die zuständige Behörde weitergeleitet werden. In diesem Fall an die Association régionale la Gruyère (ARG), die den Entwurf ausgearbeitet hat, und an den Staatsrat.

Die PetK schlägt somit dem Grossen Rat – Entscheidungsbehörde im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Bst. c des Gesetzes über das Petitionsrecht – vor, die Petition «Ensemble, protégeons les villages et les paysages du lac de la Gruyère» an die oben erwähnten zuständigen Behörden zu überweisen.
